

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZE 394/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bzulin B [REDACTED],

Z [REDACTED] J [REDACTED] / Israel, N [REDACTED] O [REDACTED] D [REDACTED],

• Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

als Abwickler der Kanzlei des
verstorbenen Rechtsanwalts [REDACTED]

gegen

Freistaat B a y e r n .

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion in München,
Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 13. Dezember 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

GRÜNDE

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 EEO) liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht stellt fest, der Kläger habe seinen ostpolnischen Wohnort Dombrovitz 1940 entweder freiwillig und nicht wegen drohender nationalsozialistischer Verfolgung verlassen oder durch Maßnahmen russischer Dienststellen zwangsweise verlassen müssen. Die daraus gezogene Folgerung, daß ihm Entschädigungsansprüche für dem in Innern der Sowjetunion entstandene Gesundheitsschäden nicht zustehen, ist richtig. Diese Schäden sind nicht die Folge nationalsozialistischer Gewalt-

90

- 3 -

maßnahmen (§§ 1, 2 BEO). Die Beendigungen der Beschwerde
gehen an den Feststellungen des Tatrichters vorbei.

Hai

Portmann

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach § 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)